

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 14.04.2020

Nr. 25

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

94. Bekanntmachung 2
Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis des Landwirtes Peter Iven zur
Grundwasserentnahme zur Beregnung in der Gemarkung Pütz, Flur 13, Flurstück 27

Kreisstadt Bergheim

95. Bekanntmachung 3
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH, Az. : - 33.42 - 51201 -
Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die
Feststellung der UVP-Pflicht**

**Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis des Landwirtes Peter Iven zur Grundwasser-
entnahme zur Beregnung in der Gemarkung Pütz, Flur 13, Flurstück 27**

Amt für technischen Umweltschutz

Az.: 70-0-30/552, Bergheim

14.04.2020

Herr Peter Iven beantragte mit Schreiben vom 06.03.2020 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 118.800 m³/a Grundwasser für die landwirtschaftliche Beregnung. Hierzu soll ein Entnahmekbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Pütz, Flur 13, Flurstück 27 errichtet werden.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG i.V.m. Ziffer 13.5.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP- Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Dementsprechend war im vorliegenden Fall die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens - ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Rhein-Erft-Kreis, Amt 70/32 - Untere Wasserbehörde, Frau Siegers, claudia.siegers@rhein-erft-kreis.de eingeholt werden.

Im Auftrag

gez.

vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -
FLURBEREINIGUNG BERGERBUSCH
Az.: - 33.42 - 51201 -

50667 Köln, den 19.03.2020
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des 11. Änderungsbeschlusses zugezogenen Flurstücke so festgestellt, wie sie am 03.03.2020 bei der Bezirksregierung Köln, Börsenplatz 1, 50667 Köln [Zimmer B 1094] ausgelegen haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden sind.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der dem Flurbereinigungsverfahren aufgrund des 11. Änderungsbeschlusses unterliegenden Flurstücke haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegen und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden. Einwendungen gegen die Bewertung sind von den Beteiligten nicht erhoben worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln zu finden:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/bergerbusch/index.html

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigung_verfahren/datenschutzhinweise.pdf

Auf Wunsch stellen wir diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung.